



Administrative Regierung
in der Funktion des
persistent objector
- ius cogens -

18-12-13/1 Bdl

Öffentliche Mitteilung

Der Staat Republik Baden als Völkerrechtssubjekt im Völkervertragsrecht – historische Belege und völkerrechtliche Ableitung

Der oberste Souverän, der Großherzog von Baden, hat mit seiner Abdankungsurkunde¹ am 22. November 1918 die Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse in Baden über die verfassungsgebende Landesversammlung bestimmt und damit die staatliche Souveränität nach dem 1. Weltkrieg an das badische Volk übergeben.

Hierzu ein Auszug aus der Rede des damaligen ersten badischen Ministerpräsidenten Anton Geiß in der Eröffnungssitzung der Badischen verfassungsgebenden Nationalversammlung am 15. Januar 1919:

*„Dieser erste republikanische Landtag Badens ist der durchs Volk selbst gesetzte Schlußstein des revolutionären Abschnitts der politisch-sozialen Umwälzung und zugleich der Grundstein zur gesetzlichen Neuordnung. In seiner politischen Zusammensetzung ist dieses Haus das getreue Abbild des Volkswillens. **Das reinste aller demokratischen Wahlverfahren hat dieses Ereignis geschaffen.** Schon **diese innere Wahrheit** läßt uns ein tatkräftiges ersprießliches Zusammenarbeiten erhoffen. (...)*

*Die Umwälzung hat sich in unserem Bundesstaat **innerhalb der alten staatlichen Grenzen** vollzogen. An größeren und kleineren Versuchen, diese Grenzen zu ändern, hat es nicht gefehlt. Wir haben jedenfalls tatkräftig abgewunken. (...)*

*Was immer die Zukunft bringt, **Badener wollen wir bleiben. Baden soll erhalten bleiben als selbstständiger Bundesstaat im Rahmen des Reiches.***

*Gerade weil wir als südwestliches Grenzland besondere Versuchungen abzuwehren haben, (...) wird es in weniger gefährdeten Bundesstaaten verstanden, wenn wir laut über alle deutschen Gaue hinrufen: **„Rüttelt nicht am Reich!“ Wir wollen vor allem ein großer deutscher Volksstaat bleiben!**“*

Mit Umsetzung der durch Volksabstimmung bestätigten badischen Verfassung vom 21. März 1919² wurde das Badische Volk zum Träger der Staatsgewalt und **Baden zu einer demokratischen Republik, die als selbstständiger Bundesstaat einen Bestandteil des Deutschen Reiches bildet.**

¹ Quelle: Staatsarchiv/Generallandesarchiv Karlsruhe

² Quelle: Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt, Nr. 28, S. 279 ff.

Die Republik Baden steht damit in **völkerrechtlicher Rechtsnachfolge** eines der Signatarstaaten der Genfer Menschenrechtskonventionen, **des Großherzogtums Baden**. Die Staatsangehörigen der Republik Baden tragen damit alle Rechte und Pflichten in einem **völkerrechtlich existenten Staat**.

Das Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich/Deutschland, mit seiner Verfassung von 1871, als dessen Bundesstaat sich die Republik Baden (zeitlich noch vor der Weimarer Reichsverfassung) konstituiert hat, **war zu keiner Zeit ein Nationalstaat**, sondern überließ seinen Glied-/Bundesstaaten die Ausführung der Staatsgewalt in vollem Umfange!

„Soweit diese bisher genannten Schranken der Reichsgewalt nicht eingreifen, ist Baden jedoch nach wie vor zur Ausführung seiner Staatsgewalt in vollem Umfange berechtigt. Daher besitzt das Großherzogtum Baden auch im Verbands des neuen Reiches immer noch die Eigenschaft eines Staates. Die öffentliche Gewalt, die es auf den vom Reiche nicht berührten Gebieten ausübt, ist keineswegs von einer höheren staatlichen Macht abgeleitet, sondern sie wird geübt nicht nur kraft eines eigenen, sondern kraft eines ursprünglichen Rechtes, das auf der geschichtlichen Tatsache beruht, daß Baden bereits ein Staat gewesen, als das Reich gegründet wurde.“³

Mit der **völkerrechtswidrigen Erzwungung des Versailler Vertrages** durch die Fremdmächte (Entente/Alliierten) nach dem 1. Weltkrieg, u. a. mittels Hungerblockaden und militärischer Bedrohung und Besetzung wurden die Weichen zur Überlagerung der Republik Baden durch eine **völkerrechtswidrige Nachkriegsordnung – die Weimarer Republik** – gestellt. In Baden war das Hanauerland mit Kehl durch Truppen der Entente bereits nach dem 1. Weltkrieg besetzt.

Hierzu ein Auszug aus den Erinnerungen des Ministerpräsidenten, Anton Geiß, vom Montag, den 23. Juni 1919, der letzte Tag der Karenzzeit des Waffenstillstandes⁴

„(...) Nach den Abmachungen der Friedensunterhändler war bestimmt, daß bis zum Abend 1/27 Uhr eine bestimmte Erklärung, ob der Friedensvertrag angenommen oder abgelehnt sei, abgegeben sein mußte, andernfalls die Franzosen um sieben Uhr über den Rhein einmarschieren würden. (...) Es war bereits sechs Uhr und noch immer kein Bescheid, es war geradezu zum Verzweifeln.

Inzwischen traf aus Mannheim die Nachricht ein, die Franzosen stünden schon an der Rheinbrücke und erwarteten den Befehl zum Abmarsch nach Mannheim. (...) In Karlsruhe hatte sich der Bevölkerung eine schreckliche Angst bemächtigt, denn es kam die Nachricht, daß die feindlichen Truppen mit gewaltiger Verstärkung an der Maxa[u]er Brücke mit schwerer Ausrüstung stünden.

Als nun die Spannung auf das höchste gestiegen war, kam endlich um 1/27 Uhr aus Weimar die Meldung, daß der Friedensvertrag im Reichstag angenommen sei und daß bereits 4 Uhr 20 diese Mitteilung an die Entente abgegangen sei (...) und daß die feindl[ichen] Truppen Order erhalten hätten, weitere Befehle abzuwarten. Um sieben Uhr ging den Truppen [der] Befehl zu: „Der Einmarsch hat zu unterbleiben“. (...)“⁵

³ Quelle: Seite 9, Band V. Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden von Dr. Ernst Walz, Tübingen, Verlag von J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1909, Hrsg.: Dr. Georg Jellinek, Dr. Paul Laband, Dr. Robert Piloty

⁴ Am 16. Juni 1919 stellten die Alliierten die ultimative Forderung, den Vertrag von Versailles bis Montag, den 23. Juni 1919, anzunehmen.

⁵ Quelle: Die Lebenserinnerungen des ersten badischen Staatspräsidenten Anton Geiß (1858 – 1944), Bearbeitet von Martin Furtwängler, 2014, W.Kohlhammer Verlag Stuttgart, Seite 91

Mit der Weimarer Reichsverfassung, die in Artikel 178 dem Versailler Vertrag zustimmt, wurde, **seit dem 14. August 1919**, die Weimarer Republik als fremdinstallierte, **die Staatsrechte Badens überlagernde Nachkriegsordnung**, ohne direkte Zustimmung des badischen Volkes, aufgezwungen.

Kräfte zur Abwendung dieses völkerrechtlichen Unrechts waren in Baden offensichtlich nicht mehr gegeben – sehenden Auges wurde der Raub der Staatsrechte durch die Weimarer Republik vorausgeahnt. Hierzu ein schriftliches Zitat aus dem badischen Justizministerium, No. 38158 vom 14. Juli 1919:

„(...) Wenn der Entwurf der Reichsverfassung Gesetz wird, so dürfte wohl anstelle der Worte [im Wappen] „Republik Baden“ zu setzen sein „Land Baden“. (...)“

(Staatsarchiv/Generallandesarchiv Karlsruhe, Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-1999766>)

Der erste badische Staatspräsident Anton Geiß, in Eigenschaft als Minister für militärische Angelegenheiten, umschrieb diesen Souveränitätsverlust durch die aufgezwungene Weimarer Reichsverfassung in seinen Erinnerungen (ab. S. 102) durch den Begriff der „**Verreichlichung**“:

*„Die militärische Stärke des Deutschen Reiches [Anm.: „Weimarer Republik“] mußte laut Friedensvertrag zunächst auf 300.000 Mann zurück geführt werden **und wie auf allen Gebieten der Reichsverwaltung, so rückte auch auf diesem Gebiete die Verreichlichung in den Vordergrund.** (...)“*

*Es wurde uns stets zu Gemüte geführt, daß es eben kein badisches Heer mehr gäbe, sondern daß wir ein Reichsheer haben und deswegen eine Einheitlichkeit in der ganzen Heeresorganisation bestehen müsse. Diesem Gedanken konnten wir uns in Baden nicht verschließen, **unsere Selbstständigkeit in Heeresangelegenheiten war dahin und somit nach und nach auch unser Einfluß auf dem Gebiete.**“*

In Fortdauer der „Verreichlichung“ mit der durch die Weimarer Reichsverfassung implantierten Nachkriegsordnung erstarkte das (nachweislich fremdgesteuerte und fremdfinanzierte) Narrativ⁶ eines „deutschen Nationalstaates“, bzw. „deutschen Staates“. Der Freibrief hierfür wurde mit der nationalsozialistischen Verordnung über die „deutsche Staatsangehörigkeit“ vom 05. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt, S. 85, verk. am 6.2.1934) ausgestellt:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit [hier: „deutsch“] (Reichsangehörigkeit)

Mit dieser Verordnung entrissen die Nationalsozialisten die letzten Wurzeln staatlicher Souveränität in Baden, indem sie unseren badischen Vorfahren die Staatsangehörigkeit in Baden durch einen völkerrechtswidrigen Verwaltungsakt entzogen. Damit verloren unsere badischen Vorfahren und auch ihre heute lebenden Abkömmlinge die in der Staatlichkeit der Republik Baden verankerten Bodenrechte und verloren gleichzeitig die Völkervertragsrechte, wie z. B. an den Genfer Menschenrechtskonventionen oder an der Haager Landkriegsordnung. Die Geltungsbereiche dieser Rechte liegen ausschließlich in den staatlichen Grenzen der Vertragsstaaten oder deren Rechtsnachfolgern.

⁶ Definition der neuesten englischen Bedeutung von ‚narrative‘ aus dem Oxford English Dictionary: „Eine Erzählung oder Darstellung, die benutzt wird, um eine Gesellschaft oder historische Periode zu erklären oder zu rechtfertigen“.

Auf die deutsche Staatsangehörigkeit aufbauend, wurde das *Reichsbürgergesetz* und *Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre* vom 15. September 1935 geschaffen:

§ 2 (1)

Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

Ungeachtet dessen nährt die Bundesrepublik Deutschland zur Legitimierung ihrer Herrschaftsgewalt, trotz dieser historisch belegten völkerrechtswidrigen Akte, bis heute, dieses **falsche Narrativ** eines in Europa existenten und angeblich völkerrechtlich legitimen „deutschen Staates“, der sich konsequenterweise in der von den Nationalsozialisten völkerrechtswidrig verordneten Staatsangehörigkeit „deutsch“ begründet.

Gleichzeitig denunzieren die Organe der Bundesrepublik Deutschland mit dem Codewort „Reichsbürger“ öffentlich alle Bewegungen, um ihr falsches Narrativ aufrecht erhalten zu können. Hierzu eine aktuelle Veröffentlichung eines Organes der Bundesrepublik Deutschland:

Rechtliche Betrachtung:

Entgegen den oben genannten Behauptungen sogenannter „Reichsbürger“ wurde vielmehr festgestellt, dass der deutsche Staat als Völkerrechtssubjekt in Gestalt der Bundesrepublik Deutschland fortexistiert, obwohl er in der geschichtlichen Entwicklung unterschiedliche Bezeichnungen getragen hat und das Staatsgebiet in seiner räumlichen Ausdehnung Änderungen unterworfen war. Folglich galten und gelten seine Gesetze fort, soweit sie keine parlamentarischen Änderungen erfahren haben.⁷

Doch, wie sind die Unrechtsfolgen der – seit nun fast 100 Jahren – implantierten Nachkriegsordnung in Baden zu beseitigen?

Hierzu sei nochmals der Sozialdemokrat und erste badische Ministerpräsident Anton Geiß in der Eröffnungssitzung der Badischen verfassunggebenden Nationalversammlung am 15. Januar 1919 zitiert:

*„Meine Damen und Herren! **Noch stehen wir vor den geschlossenen Toren des Friedens** und warten, bis sie aufgehen. Sie zu sprengen, hat Deutschland keine Macht mehr. Ein hart-herziger Sieger hält die Blockade weiterhin aufrecht. Während angeblich die Waffen ruhen, tötet und gefährdet er wehrloses deutsches Menschenleben, besonders unter unserer Kinderwelt. **Wir erheben mit aller Macht Einspruch gegen diese himmelsschreiende Ungerechtigkeit.** Die Friedensbedingungen werden auch im allergünstigsten Falle sehr schwer.“*

...

⁷ Quelle: Hrsg: Bayer. Informationsstelle gegen Extremismus, <https://www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de/erste-hilfe/was-tun-wenn/...-sie-ein-schreiben-einer-sogenannten-kommissarischen-reichsregierung-exilregierung-oder-aehnlichen-organisationen-erhalten>

Nachdem heute nun alle an die Deutschen gestellten Reparationsforderungen, sowohl aus dem 1. Weltkrieg, als auch aus dem 2. Weltkrieg getilgt wurden, hat Präsident Trump offiziell am **27. April 2018**, vor den internationalen Presseagenturen der Welt im Weißen Haus in Washington D.C., proklamiert:

*„Ich hoffe, **es wird Frieden geben für Nord- und Südkorea. Deutschland und Japan gehören natürlich auch dazu.**“*

Im Anschluß hat die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland auf dieser Pressekonferenz, im Beisein des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, der Öffentlichkeit bekannt gegeben:

*„**Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist aber zu Ende, der Krieg ist mehr als 70 Jahre her, und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.**“*

Mit dieser völkerrechtsverbindlichen Absichtserklärung im Auftrag der Hauptsiegermächte des 2. Weltkrieges am 27. April 2018 **wurde die Wartezeit vor den geschlossenen Toren des Friedens offiziell beendet**. Mit dem Ende der Nachkriegsordnung wurde der Weg freigegeben zur Beseitigung der Unrechtsfolgen – somit auch auf dem besetzten Staatshoheitsgebiet der Republik Baden – durch Wiedererlangung der rechtsstaatlichen Ausgangslage, bzw. **des dem Recht entsprechendem Zustands**, gemäß völkerrechtlicher **Restitutionspflicht**.

Zu den Unrechtsfolgen siehe, § 34. Die Wiederherstellung (Restitutions-)pflicht, aus: *VÖLKERRECHT Band III., Dr. Georg Dahm, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, 1961, S. 232 ff:*

*Schon das rechtswidrige Handeln der Organe für sich allein löst gewisse Rechtsfolgen aus. Insbesondere ist der rechtswidrig Handelnde **zur Wiederherstellung des dem Recht entsprechendem Zustands verpflichtet**. Diese Regel ist nur ein Teilausdruck des allgemeinen Prinzips, daß im Völkerrecht jeder herausgeben muß, was er ohne Rechtsgrund auf Kosten eines anderen erlangt hat. Daher muß ein Staat, der ein Gebiet rechtswidrig okkupiert hat, das Gebiet wieder räumen. Er muß rechtswidrig verhaftete Personen, zu Unrecht konfiszierte Vermögenswerte wieder herausgeben, völkerrechtswidrige Gesetze oder Urteile aufheben. Diese Wiederherstellungspflicht besteht unabhängig davon, ob den Organen des rechtswidrig handelnden Staates, ein Vorwurf gemacht werden kann oder nicht.*

Das Datum des Wiederherstellungspunktes zur Wiedererlangung der rechtsstaatlichen Ausgangslage **im Völkervertragsrecht – des dem Recht entsprechendem Zustands** – liegt für den Staat Republik Baden, mit seiner badischen **Verfassung vom 21. März 1919**, im Rechtsstand des

12. August 1919,

in den durch die Anlage der Haager Landkriegsordnung (HLKO) **völkervertragsrechtlich verbindlich geschützten Gebietsständen**, sowie im Rechtsstand der Reichsgesetze und der Reichsverfassung, im Status quo ante (bellum),

2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges.

<https://republik-baden.info>

Juristisch wird der Weg der Restitution in Deutschland durch die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation (AzRR) vom 26. November 2016 des Deutschen Reichs/ Deutschlands begleitet.

<https://staatenbund-deutschesreich.info>

Die Täuschung der Menschen und Völker – die Unterdrückung der Wahrheit zum Vorteil kleiner Eliten und der Globalisten – muß auch im Herzen Europas nun ein Ende finden! Die Zeit der „Old Guard“ und der orchestrierten und geplanten Kriege gegen die Menschen und die Völker durch ausgesuchte Familien und Blutlinien ist vorbei!

Wir wünschen uns Frieden mit allen Völkern dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Weltnetzseite unter: <https://republik-baden.info>.

Gegeben zu Karlsruhe, am 13. Dezember 2018



*Claudia Ingeborg
a. d. F. Rosen*

Fax, Letzte Übertragung PAGE. 001/001
14.12.2018 10:04

Name : Staatenbund DR
Fax :

Empf.-Nr. 952
Empfangsdatum und -zeit 14.12.2018 09:30
Starten /Fertigst. 14.12.2018 09:30 /14.12.2018 10:04
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
952	14.12	09:30	Send	03083051050	06:03	008/008	OK US Dobchajf
952	14.12	09:38	Send	0074956060766	04:31	008/008	OK RU
952	14.12	09:49	Send	0302299397	08:22	008/008	OK RU Dobchajf
952	14.12	09:55	Send	03020457571	04:16	008/008	OK GB Dobchajf
952	14.12	10:00	Send	030590039067	03:29	008/008	OK FR Dobchajf

